

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Verbindung von allgemeiner Versorgung und Kriegsversorgung.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Zuschläge zum Kriegswitwen- und -waisengeld.

(Erlass des R.M. vom 7. August 1918 Nr. 4341/7. 18 C 3 V.)

Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld empfangen, mit Wirkung vom 1. Juli 1918 an Zuschläge zu diesen Versorgungsgebührrnissen, und zwar ohne besonderen Antrag, sofern sie Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben. Bei der Postkasse, welche die Versorgungsgebührrnisse ausbezahlt, ist darüber einfach eine Bescheinigung der Ortsbehörde vorzulegen. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen vorläufig für die Witwe 8 M, für die Halbwaise 3 M und für die Vollwaise 4 M im Monat und sind im voraus zahlbar*). Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen aus dem gegenwärtigen Krieg, die Kriegswitwengeld und Kriegswaisengeld empfangen, aber keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, ebenso wie den Hinterbliebenen mit Kriegsverförrgung aus früheren Kriegen können im Bedürfnisfalle auf Antrag Zuschläge zu diesen Kriegsverförrgungsgebührrnissen gewährt werden. Dahingehende Anträge sind an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versorgungsamt zu richten.

Bedauerlich ist, daß diese Zulagen nur Kriegsverförrgungsberechtigten Witwen und Waisen, nicht aber den zahlreichen Hinterbliebenen mit nur allgemeiner Verförrgung zugebilligt werden können.

Verbindung von allgemeiner Verförrgung und Kriegsverförrgung.

Da bei der Kriegsverförrgung wie bei der allgemeinen Verförrgung die Gebührrnisse hauptsächlich dann bewilligt werden, wenn eine Dienstbeschädigung die Todesursache bildet, so sind, wenn die Voraussetzungen der Kriegsverförrgung gegeben sind, in der Regel auch diejenigen für die allgemeine Verförrgung erfüllt. Die Kriegsverförrgung wird deswegen namentlich bei den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen als Zusatzrente zu der allgemeinen Verförrgung der Witwen und Waisen bezahlt (§ 29, Ziff. 4 M.H.G.); nur als Kriegselterneld bildet sie eine selbständige Verförrgung. In dem Falle, in dem keine

*) Die Zuschläge zu dem Kriegswaisengeld werden nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bezahlt.

Jedes vaterlose Kind eines Offiziers erhält jährlich 200 M., jedes elternlose Kind eines Offiziers erhält jährlich 300 M.*).

Eine große Klasse von Kriegerwaisen**) (neben den Stief- und den Adoptivkindern) ist vorläufig vom Gesetz unberücksichtigt geblieben, die unehelichen Kriegerkinder. Die zugesagte Neuregelung der Gesetzgebung nach Friedensschluß wird auch diese einbeziehen. Dabei sind Versorgungsansprüche unehelicher Kriegerwaisen, die durch den Tod des Vaters eine materielle Einbuße ihres Unterhaltes erlitten haben und Gefahr laufen, in ihrer bisherigen sozialen Lebensstellung beeinträchtigt zu werden, in Höhe des gesetzlichen Waisengeldes als durchaus berechtigt anzuerkennen; als billig erscheint es auch, daß der über die feste Rente hinausgehende Betrag der von dem gefallenem Vater tatsächlich gezahlten Unterhaltsbeiträge durch Zinsrente ausgeglichen wird †).

*) Nicht genügend bekannt ist, daß zu den elternlosen Kindern im Sinne des M. S. G. auch Kinder aus einer früheren Ehe des Verstorbenen gehören. Diese Kinder erhalten also, ganz gleich, ob sie mit der Stiefmutter in gemeinsamem Haushalt leben oder nicht, das Vollwaisengeld. Den Kindern, deren Mutter nicht mehr lebt, stellt das Gesetz die Kinder gleich, deren Mutter, beispielsweise als geschiedene Frau, zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge des Kriegswitwengeldes nicht berechtigt ist (vgl. Olshausen, M. S. G., § 21, Anmerkung 6).

**) Die Zahl der unehelichen Kinder, deren Väter im Felde gefallen sind, konnte man am Ende des 3. Kriegsjahres auf 30 000 schätzen (B. V. für B., J. und F., 8. Jahrgang, S. 32).

†) Der Caritasverband für das katholische Deutschland stellt die Forderung auf, daß das uneheliche Kind zwar kein Waisengeld wie das eheliche erhalten soll, aber die kraft B. G. B. dem unehelichen Vater auferlegte Unterhaltungspflicht soll durch das Reich übernommen werden und zwar unabhängig davon, ob Bedürftigkeit beim Kind vorliegt oder nicht. (Zeitschrift „Caritas“ 21. Jahrgang, Nr. 5/6, 1916.) Vgl. Sch. d. A. A., Jahrgang 5, S. 10. „Zur Stellung der unehelichen Kriegerwaisen“ i. B. V. für B., J. und F., 9. Jahrgang, Nr. 2, S. 16. Über „uneheliche Kriegswaisen“ i. S. K. 1917, Nr. 9, S. 120. Über uneheliche Kinder von Kapitulanten sagt ein Erlaß des Kriegsministeriums, Versorgungs-Abteilung, Nr. 7602. 11. 17. C 3 V. vom 12. 1. 18: Unehelichen Kindern der vor vollendetem 12., aber nach zurückgelegtem 8. Dienstjahre gefallenem oder an ihren Wunden und Krankheiten infolge des jetzigen Krieges gestorbenen oder gerichtlich für tot erklärten Unteroffiziere des Friedensstandes (Kapitulanten) kann eine nach der Dienstzeit des Vaters abgestufte Entschädigung von 1000 bis 1500 M. gewährt werden, sofern die Verpflichtung des Verstorbenen oder Vermissten als Vater zur Gewährung des Unterhalts feststeht und er dieser Verpflichtung tatsächlich nachgekommen ist. Sonstigen Angehörigen des Unteroffiziers, wie Witwen und Waisen, Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern, Pflegekindern, denen er im eigenen Haushalt Lebensunterhalt gewährt hat, ist aber billigerweise der Vorrang einzuräumen.

Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebühren ist unter Benützung der im L. vorgeschriebenen Vordrucke an die amtliche Fürsorgestelle*) (Ortspolizeibehörde) des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten. Diese gibt die Anträge an das zuständige Versorgungsamt**) oder, wenn dieses nicht bekannt ist, an das Bezirkskommando weiter, in dessen Bezirk die Hinterbliebenen wohnen oder sich aufhalten. Gegen die Ablehnung von Versorgungsgebühren, auf die ein Anspruch besteht, ist innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des Bescheids des Versorgungsamtes Einspruch beim R. M. C 3 V zulässig.

Die Kriegerversorgung tritt in Kraft mit dem Ablauf der Zeit, für die Gnadengebühren gewährt sind, oder wenn solche nicht gewährt sind, an dem auf den Sterbetag

*) Hinterbliebene von Zivilbeamten haben sich an die zuletzt vorgelegte Behörde des Verstorbenen zu wenden. Die im Ausland lebenden Hinterbliebenen der im aktiven Dienst gestorbenen Heeresangehörigen haben die Anträge auf Bewilligung von Versorgungsgebühren bei den für sie zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des deutschen Reiches anzubringen, in der Schweiz durch den Deutschen Kriegshilfsbund in Zürich unter Vermittlung des Versorgungsamtes des XIV. Armeekorps.

**) Die Regelung der militärischen Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten hat durch Kabinettsordre vom 21. Mai 1918 eine Neuordnung erfahren. Die Feststellung der Versorgungsgebühren der Heeresangehörigen und ihrer Hinterbliebenen erfolgt seit 1. Juni 1918 nicht mehr durch das stellvertretende General-Kommando und die stellvertretende Intendantur, sondern durch das Versorgungsamt des 14. A.-K. Anträge und Eingaben von Heeresangehörigen sind an das Versorgungsamt — Rentenabteilung, Karlsruhe, Akademiestraße 40 — zu richten, während für die Hinterbliebenen von solchen das Versorgungsamt — Hinterbliebenenabteilung, Karlsruhe, Kriegsstraße 208 — zuständig ist. Die Erledigung der Anträge auf Kapitalabfindung für Personen der Unterklassen und ihrer Hinterbliebenen sowie auf Gewährung von Unterstützungen an ehemalige Heeresangehörige der Unterklassen und ihre Hinterbliebenen erfolgt durch das Versorgungsamt, Zivilversorgungs- und Fürsorgeabteilung, Karlsruhe, Akademiestraße 40. Mit der Auszahlung und Regelung der festgestellten Gebühren hat das Versorgungsamt nichts zu tun. Diese erfolgt wie seither durch die stellvertretende Intendantur XIV. A.-K., Pensionsregelungsbehörde Nr. 33, Karlsruhe, Hirschstraße 116.

folgenden Tag; für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen mit dem Tage ihrer Geburt. Witwen- und Waisengeld werden monatlich vorausbezahlt*).

Wegfall der Hinterbliebenenversorgung. Kapitalabfindung bei Wiederverheiratung.

Die Hinterbliebenenversorgung kommt grundsätzlich in Wegfall, wenn sich die Witwe wieder verheiratet oder wenn das betreffende Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat. Zur Erleichterung einer wünschenswerten Wiederverheiratung kann jedoch nach einem Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. Dezember 1916 und 1. Dezember 1917 unter bestimmten Voraussetzungen versorgungsberechtigten Kriegervitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von $\frac{5}{6}$ des dreifachen Betrages der Kriegerversorgung (§ 20 b des M. S. G. 1907) auf Rechnung des Kapitels 84a (Härtenausgleichsfonds, vergl. Abschn. f S. 75) gewährt werden, also bis zu

1250	"	"	"	"	"	Sergeanten, Unteroffiziers,
1500	"	"	"	"	"	Feldwebels, Bizefeldwebels,
3000	"	"	"	"	"	Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants od. Feldwebelleutnants,
4000	"	"	"	"	"	Stabsoffiziers,
5000	"	"	"	"	"	Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag. Sie wird aber nur gewährt beim Vorhandensein eines Bedürfnisses und wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

*) Übertragung der Zahlungen der Offizierpensionen, Invalidenpensionen, Militärrenten, Hinterbliebenenbezüge usw. auf die Postanstalten. Vom 1. April 1918 ab werden die Pensionen usw. für Offiziere und Beamte, Invalidenpensionen, Militärrenten usw., Hinterbliebenenbezüge, Zuwendungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. für den Bereich der preussischen Heeresverwaltung wie bei der Marineverwaltung nicht mehr durch die Landeshauptkasse und die Steuerkassen, sondern durch die Reichspostanstalten gezahlt. Zahlende Postanstalt ist die für den Wohnort des Empfängers zuständige Bestellpostanstalt. Die fortlaufend zahlbaren Gebühren werden bereits am 29., oder, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am 28. des vorhergehenden Monats (im Februar am 26.) gezahlt. Die Überweisung der Gebühren im Postschek- oder Girowege ist zulässig und anzuempfehlen, da in diesem Falle nur eine Jahresquittung anzustellen ist.